

BEITRAGSORDNUNG
des AltmarkMacher e. V.
ab 01.01.2023

Die Mitgliederversammlung des AltmarkMacher e. V. hat gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinssatzung des AltmarkMacher e. V. in der Sitzung am 12. Oktober 2021 folgende Beitragsordnung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des AltmarkMacher e. V.

§2

Beitragspflicht

Jedes Mitglied des AltmarkMacher e. V. ist verpflichtet, den in § 3 dieser Beitragsordnung festgelegten Betrag, zum gemäß § 7 dieser Beitragsordnung festgelegten Termin zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen unverzüglich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§3

Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt
 - 1.1. für natürliche Personen 60 Euro
 - 1.2. für Kammern, Hochschulen und Stiftungen 1.000 Euro
 - 1.3. für Vereine und Verbände 150 Euro
 - 1.4. für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft 500 Euro
 - 1.5. für Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 5 Mitarbeitern 175 Euro
 - 1.6. Banken 1.000 Euro
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Gebietskörperschaften richtet sich nach der Einwohnerzahl und beträgt:

Einwohnerzahl bis 10.000	500 Euro
Einwohnerzahl von mehr als 10.000 bis 20.000	1.000 Euro
Einwohnerzahl von mehr als 20.000 bis 30.000	1.500 Euro
Einwohnerzahl von mehr als 30.000 bis 50.000	2.000 Euro
Einwohnerzahl von mehr als 50.000	3.000 Euro
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds und die Einordnung in die Beitragskategorie entscheidet der Vorstand gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung.
4. Die o.g. Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge, die bei einem besonderen Interesse an der Förderung des Vereins freiwillig durch das Mitglied erhöht werden können.

§4

Beitragsfestsetzung

1. Die Beiträge werden einmalig bei Aufnahme in den Verein festgesetzt.
2. Änderungen, die zu einer Anpassung der Einordnung in die Beitragskategorie führen, müssen dem Verein schriftlich durch das Mitglied spätestens 3 Monate vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages mitgeteilt werden.
3. Gehen dem Verein die Unterlagen zur Beitragsberechnung nicht oder verspätet zu oder führt die pflichtgemäße Überprüfung der Angaben durch den AltmarkMacher e. V. zu dem Ergebnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so ist der Vorstand berechtigt, die Beitragsberechnung auf der Grundlage der um 10 von Hundert erhöhten Bemessungsgrundlage des Vorjahres vorzunehmen.
4. Eine Ausnahme stellt der unter § 3 Abs. 3 benannte Mitgliedsbeitrag für Gebietskörperschaften dar: Dieser wird per Stichtag auf Grundlage der Daten des Statistischen Landesamts ermittelt. Der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

§5

Sonderregelungen

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, und Organisationen, die in dieser Beitragsordnung nicht erfasst bzw. nicht eindeutig einer Gruppe zuzuordnen sind, werden vom Vorstand im Einzelfall eingestuft.
2. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag um max. 50 % reduzieren, jedoch nicht rückwirkend. Dies gilt für Mitglieder, denen es wegen unverschuldeter sozialer Notlage nicht möglich ist, Mitgliedschaftsbeiträge in voller Höhe zu leisten. Ein Anspruch besteht nicht.
3. Projektmitgliedschaften können durch den Vorstand definiert und ein Sonderbeitrag auf Beschluss des Vorstandes festgelegt werden.
4. Sonderumlagen: Bei besonderen Aktivitäten des AltmarkMacher e. V. kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Sonderumlagen beschließen, um die Finanzierung der anfallenden Kosten sicherzustellen.
5. Gruppenspezifische Projektumlagen: Von den Mitgliedern können zur Finanzierung besonderer Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen, welche wesentlich einer Gruppe von Mitgliedern zu Gute kommen (z. B. teilverbandsgebietsbezogene, flächenbezogene oder tourismusrelevante oder -typische Aktionen, Projekte oder Veranstaltungen) weitere Umlagen erhoben werden. Diese können innerhalb der jeweiligen Gruppe ohne Rückgriff auf das Beitragsaufkommen des Gesamtvereins finanziert werden. Über Erhebung und Verwendung solcherart erhobener Umlagen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den besonders Beteiligten.
6. Der Vorstand kann in Härtefällen, die auf besondere Verhältnisse des Einzelfalls zurückzuführen sind, auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds in Ausnahmefällen über eine Ermäßigung und/oder Stundung des Mitgliedsbeitrages nur für das laufende Geschäftsjahr entscheiden.
7. Der Erlass des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.

§6

Umsatzsteuer

Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder unterliegt zum Teil der Umsatzsteuer zu ihrem jeweils gültigen Satz. Der steuerpflichtige Anteil wird durch das Finanzamt festgelegt.

§7

Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zum 31. Januar des gleichen Kalenderjahres in voller Höhe zu zahlen.
2. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages ist der Mitgliedsbeitrag für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Für jeden vollen Mitgliedsmonat des Eintrittsjahres ist ein Zwölftel des Jahresbeitrages fällig. Die Fälligkeit beginnt in diesem Fall am Ende des Monats nach Eintritt.

§8

Zahlungsweise

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.

§9

Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§10

Aufhebung und Änderung

Aufhebungen und Änderungen von Bestimmungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des AltmarkMacher e. V.

§11

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.